

## Die Experten informieren



*Rechtsanwalt Michael Peter, Geschäftsführer des DHTI Deutsches Holztreppeninstitut und des Wirtschaftsverbandes Holz und Kunststoff Saar e.V., referierte zum Thema: „Hat eine Treppe ohne Brauchbarkeitsnachweis einen Sachmangel? Haftung und Verantwortung von Hersteller und Kunden bei der Auswahl von Bauprodukten“*

Mit dem DHTI ist Treppenmeister freundschaftlich verbunden, verfolgen beide bei den Themen Qualität und Sicherheit doch dieselben Ziele. Als Geschäftsführer des DHTI hat Michael Peter sich der Förderung von handwerklich hergestellten Holztreppen verpflichtet und kennt sowohl die rechtlichen Probleme von Handwerksbetrieben als auch die speziellen Rechtsfragen der Treppenhersteller, die vom Vertragsrecht über das Baurecht bis zum Strafrecht reichen können, wenn Fehler gemacht wurden.

Präzise Juristensprache war in seinem Vortrag angesagt und genaues Zuhören gefordert. Und dies beginnt schon bei der Definition eines Sachmangels, weil hier sowohl das BGB als auch die VOB berücksichtigt werden muss. Nach BGB ist „das Werk frei von Sachmängel, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängel, 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werten der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

Nach VOB/B zitiert Michael Peter die Mängelansprüche: „Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“

Dabei stehen VOB/B und BGB in keinem Widerspruch, denn die vereinbarte Beschaffenheit und allgemein anerkannte Regeln der Technik laut VOB/B gelten auch unausgesprochen beim BGB-Werkvertrag. Und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist immer eine Selbstverständlichkeit, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine Abweichung vereinbart.

Den Nachweis über die Verwendbarkeit von Bauprodukten bieten unter anderem das Ü-Zeichen und CE-Zeichen. Aber ist ein fehlender Nachweis gleichbedeutend einer fehlende Brauchbarkeit? Hier ist nach Aussagen von Rechtsanwalt Peter klarzustellen, dass die Brauchbarkeit eine Forderung des öffentlichen Rechts darstellt und die Sachmangelfreiheit eine Forderung des privaten Rechts.

Die Rechtsfolgen bei fehlendem Brauchbarkeitsnachweis können zu einer Geldbuße führen: Wer Bauprodukte ohne diesen Nachweis verwendet, setzt sich dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit nach Landesbauordnung und läuft Gefahr auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß Wettbewerbsrecht (UWG) in Anspruch genommen zu werden: Das in Verkehrbringen von Bauprodukten ohne Brauchbarkeitsnachweis ist unlauterer Wettbewerb aufgrund Irreführung und Vorsprungs durch Rechtsverstoß.

Die Rechtsfolgen bei fehlender Brauchbarkeit ist schwerwiegender. Dies kann nach dem Strafgesetz sogar zu einer Freiheitsstrafe führen. „Denn wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Und wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Freiheits- oder Geldstrafen will sicher niemand bewusst riskieren. In seiner Zusammenfassung wies Michael Peter nochmals darauf hin, dass der Brauchbarkeitsnachweis ein deklaratorischer Rechtsakt im öffentlichen Recht darstellt. Die Brauchbarkeit und Sachmangelfreiheit sich aber aus technischen, nicht aus rechtlichen Anforderungen ergeben. Hersteller schulden dem Kunden diesen Nachweis auf ihre Kosten.

Bildauswahl

TM\_Grafik\_02.TIF

